

Heidrun Kämper

HISTORIZITÄT UND PARADIGMA – SPRACHLICHE UMBRÜCHE DES 20. JAHRHUNDERTS IM ZEICHEN VON ZEITGEBUNDENHEIT UND ÜBERZEITLICHKEIT¹

Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Abteilung Lexik am Institut für Deutsche Sprache in Mannheim.

Konstellation

Friedrich Ebert, Chef des Rats der Volksbeauftragten, stellt im Dezember 1918 dem Staatsrechtler Hugo Preuß die Aufgabe, einen Verfassungsentwurf zu erarbeiten. Preuß hatte praktische Gründe dafür, dass er die Grundrechte in seinen Entwurf zunächst nicht aufnehmen wollte. Ihm ist vor Augen

das warnende Beispiel des Schicksals der Frankfurter Paulskirche und ihrer Verfassungsarbeit, die nicht zuletzt an dem Problem der Grundrechte zugrunde gegangen ist. Sie hat [...] sich mit der Beratung der Grundrechte beschäftigt, statt die Organisation des neuen Reichs unter Dach und Fach zu bringen. (Ebert 1919a, S. 1502)

Gemahnt von der langwierigen Grundrehtediskussion in der Nationalversammlung von 1848, wollte Preuß der von 1919 eine solche Debatte nicht aufzwingen, um durch die zügige Verabschiedung der Verfassung rasch stabile politische Zustände herbeizuführen. In der ersten Fassung fehlen mithin die Grundrechte, worauf Friedrich Ebert ihre Aufnahme reklamiert:

Vor allem vermisse ich [...] die scharfe, ins Auge fallende Betonung gewisser demokratischer Gesichtspunkte: persönliche Freiheit, Freiheit der Wissenschaft in ihrer Lehre, Gewerbefreiheit, Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit, Koalitionsfreiheit usw. Aus politischen und taktischen Gründen muß das in prägnanter Form hervorgehoben werden, wenn es auch sachlich schon in der Vorlage steht. (Ebert 1919b, S. 10)

Es wurde nach dieser Intervention ein „Unterausschuß Grundrechte“ gebildet, der die Voraussetzungen für die Implementierung der Grundrechte schaffen sollte, wie sie in der Verfassung von 1848 normiert sind. Der Verfassungsentwurf dieses Unterausschusses ist Gegenstand von Debatten in der Nationalversammlung.

Diese Konstellation ist Ausgangspunkt für die folgenden Überlegungen, die Diskurs-, Text- und Zeitgeschichte im Zeichen von Historizität in einen Zusammenhang bringen wollen, und zwar unter den spezifischen Bedingungen des gesellschaftlich-politischen Umbruchs.

Dazu seien Vorbemerkungen zu den drei Kategorien ‚Historizität‘, ‚Paradigma‘ und ‚Umbruch‘ formuliert:

1. Es wird zwischen Geschichtlichkeit und Historizität unterschieden, indem Geschichtlichkeit als allgemeines Phänomen jeglicher gesellschaftlicher Hervorbringungen verstanden wird. Diese generelle Eigenschaft wird mit der Kategorie der Historizität spezifiziert. Historizität sei verstanden als diejenige Version von Geschichtlichkeit, die im Kon-

text einer ‚Paradigmatisierung‘ einem historischen Text einen spezifischen Akzent verleiht – Historizität sei mithin Ergebnis von Relevanzsetzungen.

HISTORIZITÄT VERLEIHT EINEM HISTORISCHEN TEXT EINEN SPEZIFISCHEN AKZENT, INDEM SIE IHN ZU EINER INSTANZ ERHEBT

2. Unter ‚Paradigma‘ wird im Kontext dieser Untersuchung die Instanzierung eines bedeutenden Textes der Textgeschichte verstanden insofern, als dieser Text Referenztext bei der Erstellung weiterer Exemplare desselben Genres, derselben Textsorte ist. Die Instanz ‚Grundrechte‘ hat in diesem Sinn den Status eines paradigmatischen Basistextes, der Text der Grundrechte in der Verfassung von 1848 ist in diesem Sinn ein Paradigma.

3. Das Verhältnis von Zeit- und Sprachgeschichte setzt voraus, „dass konkrete historische Umstände spezifische Wirkungen auf der Ebene der Diskurse hervorrufen (können)“ (Guilhaumou 2003, S. 23). Umbrüche als plötzliche, radikale gesellschaftlich-politische Veränderungen sind solche „konkreten historischen Umstände“, deren „spezifische Wirkung“ höchstes und rasch wirkendes Veränderungs-

tenzial hat. Dieses Veränderungspotenzial manifestiert sich in unterschiedlichen diskursiven Dimensionen, z. B. in Bezug auf:

- die Themen (neue Themen beherrschen die Diskurse, die zuvor nicht möglich waren),
- die Beteiligten (neue Diskursgemeinschaften entstehen),
- die Texte (es werden neue Textformate/-sorten erforderlich oder bestimmte Textformate/-sorten kommen in hoher Frequenz vor),
- die lexikalisch-semantische Struktur (Wortschatz eränderungen) und
- die kommunikativen Praktiken (es entstehen z. B. neue Formate politischen Redens).²

Thema, Beteiligte, Texte und Textsorten, Wortschatz und kommunikative Praktiken sind also Diskursebenen, auf denen sich sprachliche Umbrüche manifestieren (vgl. dazu Kämper 2011). Die Gesellschaftlichkeit von politisch-sozialem Wandel und die Gesellschaftlichkeit sprachlicher Umbrüche stehen auf diesen Ebenen in Beziehung zueinander. In unserem Fall ist es die Textsorte ‚Verfassung‘, die per se einen Umbruch indiziert – Verfassungen sind zu beschreiben als Folge der Ablösung und Neuetablierung politischer Systeme.

Mit diesem Rahmen also – ‚Historizität‘, ‚Paradigma‘, ‚Umbruch‘ – sind drei Aspekte markiert, mit denen der Gegenstand beschrieben wird. Dieser Gegenstand heißt in der Frageform formuliert:

Aufgrund welcher diskursiven, semantischen, strukturellen, kommunikativen Prozesse erhält ein Text den Status der Historizität?

Zur Beantwortung dieser Fragen sei theseartig vorausgesetzt:

1. Der Status der Historizität von Texten ist Ergebnis agonaler Diskurse.
2. Texte erhalten den Status der Historizität durch Formen von Wissensmanagement.
3. Die Historizität von Texten ist textlinguistisch als ein intertextuelles Phänomen beschreibbar.

Damit ist der Titel des Beitrags konkretisiert, indem die textlinguistische Perspektive eingenommen wird, er ist konzentriert, indem er den Umbruch von 1919 und den diesen Umbruch in hohem Maß repräsentierenden Text der Verfassung fokussiert.



„Die Grundrechte des deutschen Volkes“ (1848), Lithografie von Adolph Schroedter

Zu 1. Der Status der Historizität von Texten ist Ergebnis agonaler Diskurse

Geschichtlichkeit ist ein allgemeines Phänomen, mit dem wir es im gesellschaftlichen Kontext stets zu tun haben – es ist immer alles geschichtlich. Geschichtlichkeit bezeichnet auch die historische und gesellschaftliche Bedingtheit von Texten und von Texten in Diskursen. Historizität dagegen ist Ergebnis von diskursiven Akten der expliziten Thematisierung und damit der Konzipierung des Diskursgegenstands. Da Agonalität eine basale Beschaffenheit von Diskursen ist, ist Historizität mithin als Ergebnis agonaler Diskurse zu verstehen, im Zuge derer z. B. Texten dieser Status zugeschrieben wird.

Der im vorliegenden Kontext der Historizitätseigenschaft zentrale Aspekt ist der der Diskursgeprägtheit, also der Gesellschaftlichkeit von Texten. Diskursivität – um die von Ingo Warnke zur Bezeichnung des Phänomens der Diskursgebundenheit von Texten eingeführte Kategorie zu verwenden (vgl. Warnke 2000; 2002) – verweist auf die gesellschaftliche Kontextgebundenheit von Texten, auf ihre soziale (und damit geschichtliche) Bedingtheit.

HISTORIZITÄT VON TEXTEN IST ERGEBNIS AGONALER AUSEINANDERSETZUNGEN IN DISKURSEN

Als Beitrag zur Beschreibung von Sprachwandel-, und speziell von Polyfunktionalisierungsphänomenen, formuliert Warnke (2000) die These, dass „der Einzeltext als historische Quelle [...] Einsichten in Sprachwandelvorgänge nur [ermöglicht], wenn er im Kontext gleichgerichteter Vertextungen verortet wird“ (Warnke 2000, S. 219), um diesen „Kontext gleichgerichteter Vertextungen“ dann – mit den Foucault'schen Kategorien – „Diskurs“ zu nennen und das „Ereignis“ Einzeltext von der „Serie“ der Vertextungsgeschichte abzugrenzen (ebd.). Diskursivität definiert Warnke dann als „den kommunika-

tiven Zusammenhalt einer Vielzahl singulärer Vertextungen, der als seriell organisierte und anonyme kommunikative Praxis funktionalen Sprachwandel bedingt“ (ebd., S. 220) und setzt diese mit Intertextualität gleich.³

Texte als Diskursphänomene zu verstehen heißt, sie als einen kontrovers im Zuge kommunikativer gesellschaftlicher Praktiken repräsentierten Gegenstand zu bewerten. Auf das Beispiel der Weimarer Verfassung bezogen: Die Grundrechte werden im „Unterausschuß Grundrechte“ beraten, es finden Diskussionen in Parteien statt, Zeitungen berichten und kommentieren, und in der Nationalversammlung wird mit Argumenten debattiert. Ein sehr kleiner Ausschnitt dieses Diskurses – die Kontroverse zwischen Hugo Preuß und Friedrich Ebert – wurde eingangs gezeigt.

Festzuhalten ist: Der Text der Grundrechte ist ein kontrovers repräsentierter Kommunikationsgegenstand, woraus sich das Prinzip der Diskursgeprägtheit ableiten lässt.

Historizität von Texten entsteht im Diskurs – wenn diese Texte Gegenstand agonaler Auseinandersetzungen sind

Diese prinzipielle Diskursgeprägtheit ist nach Aspekten des Wissensmanagements und der Intertextualität zu differenzieren.

Zu 2. Texte erhalten den Status der Historizität durch Formen von Wissensmanagement

Im Zuge dieser agonalen Konstituierung des Diskursthemas ‚Grundrechte‘ wird Wissen aktiviert. Wir können auch sagen, Historizität ist ein Wissensformat, denn: Der Status der Historizität setzt das Vorhandensein von vergangenheitsbezogenem Erinnerungs- bzw. historischem Wissen einer Gesellschaft voraus. Dieses Wissen ist in diskursiv geprägten Texten aufgehoben und sprachlich manifestiert, und es wird in einer Gegenwart, also in einem neuen gesellschaftlichen Kontext, aktualisiert. Ich beziehe mich hier auf Antos, der Texte versteht als

sprachlich basierte [...] Formen der Konstitution und Organisation von komplexem Wissen (Antos 1997, S. 44).⁴

Zu diesen Konstitutions- und Organisationsformen zählt Antos u. a. „gewonnenes Wissen in neue textuelle Zusammenhänge zu stellen“ und die „Bewertung verschiedener Wissensbestände“. Damit sind Handlungsmodi bezeichnet, mit denen wir es im Zusammenhang mit unserem Beispiel zu tun haben. Zum einen ist der neue textuelle Zusammenhang die Verfassung von 1919 – ein auf die Verfassung von 1848 bezogener Wissensbestand wird aktiviert. Zum anderen

erfolgt die Bewertung dieses Wissensbestands der Grundrechte in unserem Kontext, also im Kontext einer kontroversen politischen und damit binär strukturierten Kommunikation, über Evaluierungssignale. Evaluierende Kodierung von Wissens-elementen meint ihre Konstituierung durch solche Prädikationen und Nominierungen, die den betreffenden Gegenstand affirmativ z. B. als gewünscht oder gesollt, also positiv-deontisch, oder ablehnend z. B. als unerwünscht oder nichtgesollt, also negativ-deontisch, konstruieren. Evaluierungssignale drücken Haltungen und Bewertungen in Bezug auf die Elemente des jeweils kodierten Wissens aus.

Positiv-deontische Evaluierungen nimmt z. B. Friedrich Ebert vor, der die Aufnahme der Grundrechte in die Verfassung reklamiert (s. o.). Der Zentrumsabgeordnete Konrad Beyerle, der maßgebliche Initiator, evaluiert die Grundrechte als *Goldkörner aus der Paulskirche* (Beyerle 1919, S. 29). Die Mitglieder des „Unterausschusses Grundrechte“ aspektualisieren im Zuge ihrer positiv-deontischen Evaluierung des Gegenstands diesen mit unterschiedlichen Funktionsbezeichnungen: Der Theologe Friedrich Naumann etwa metaphorisiert die staatsrechtliche Textsorte mit der Bezeichnung für eine religiöse Textsorte als

Volkskatechismus: ein sich von selbst darbietender Volkskatechismus zur Herbeiführung derjenigen Gesinnung, auf der der Staat beruht (Naumann 1919a, S. 179).

Der Jurist Erich Koch-Weser von der DDP betont dagegen ihren Rechtscharakter:

die Grundrechte sind [...] der Versuch, [...] die wichtigsten Materien unseres Rechtslebens neu zu ordnen (Koch-Weser 1919, S. 2123).

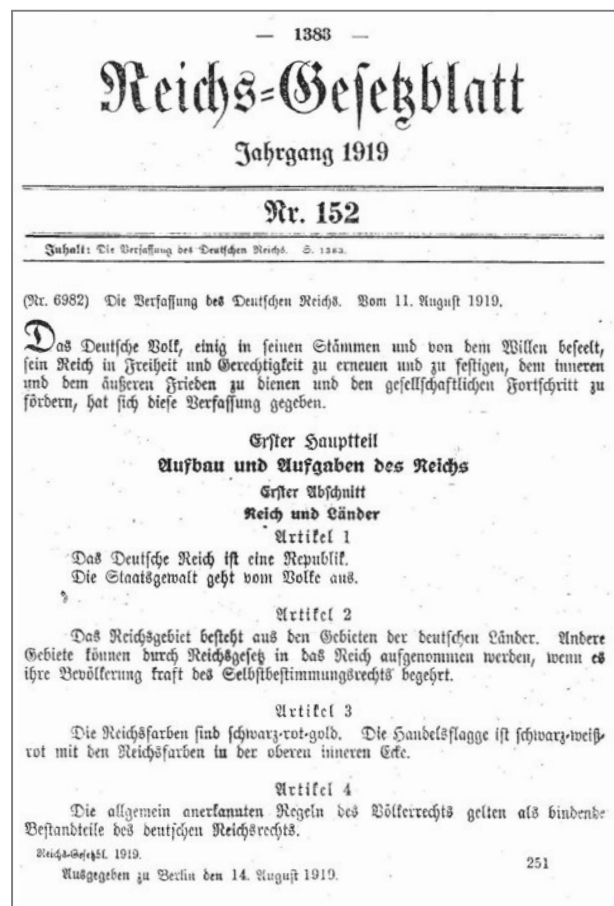
Adolf Gröber von der Zentrums-partei versteht darunter eine den Bürger vor dem Staat schützende Instanz:

ein weitgehender moralischer Schutz gegen einen gewalttätigen Staatsmann oder eine gewalttätige Regierung (Gröber 1919, S. 183).

Wiederum Friedrich Naumann sieht den „volkspädagogische[n] Zweck der Grundrechte“ (Naumann 1919b, S. 2190) darin, dass dem Volk mit ihnen die Frage beantwortet wird: „was will denn eigentlich der Staat?“

EVALUIERUNGEN DES GEGENSTANDS GRUNDRECHTE – EINERSEITS ALS GOLDKÖRNER ANDERERSEITS ALS LADENHÜTER

Mit negativ-deontischen Evaluierungen drücken die Gegner der Vorlage, die der „Unterausschuß Grundrechte“ erarbeitet hat und die nun also die Grundrechte von 1848 enthält, ihre Haltung aus. Sie nehmen die Debatte zum Anlass für Abwertungen, die zeigen: Man war



Die Verkündung der Verfassung im Reichsgesetzblatt 1919

im Jahr 1919 offensichtlich auf Neues gestimmt – der politisch-gesellschaftliche Umbruch, der den radikalen systemischen Wechsel von der Monarchie zur Demokratie bewirkte, scheint insbesondere der Linken und linken Mitte einfache Übernahmen aus der 1848er-Verfassung nicht zu erlauben:

die ältesten Ladenhüter aus dem Jahre 1848 (Schücking 1919, S. 25), vergebliche Mühe, [...] an die Traditionen der Frankfurter Nationalversammlung von 1848 anzuknüpfen (Cohn 1919, S. 25f.).

Der Abgeordnete Koch-Weser, der prinzipiell zu den Befürwortern zu zählen ist, bemerkt:

reichlich wenig neuer Wein in [...] alten Schläuche[n] (Koch-Weser 1919a, S. 25).

Diese „Operationen von Wissensgenerierung“ hat Gerd Antos textbezogen formuliert (s. o.). Auf Diskursebene sind sie ein Phänomen von diskursiver Wissensdistribution. Ingo Warnke (2008) nennt die Diskurse, in denen dies geschieht, „Streudiskurse“:

Der Streudiskurs ist ein kommunikativer Strukturtyp von thematisch verbundenen Intertexten, die Wissensbestände zwischen verschiedenen Diskursebenen und -domänen verteilen (Warnke 2008, S. 29).

Halten wir fest: Die diskursiv aktualisierten Daten sind textuell repräsentierte Manifestationen von Wissensbeständen, denen im Rahmen von Evaluierungsprädikationen und Nominierungen ihr historischer Wert zugeschrieben wird. Daraus leiten wir das Prinzip des evaluierenden Wissensmanagements ab:

Wissensmanagement ist ein Akt zur Herstellung von Historizität von Texten, wenn Wissen über Texte Gegenstand evaluierender Prüfungen ist.

Zu 3. Die Historizität von Texten ist textlinguistisch als ein intertextuelles Phänomen beschreibbar

Intertextualität ist die Bezeichnung für alle Arten von impliziten oder expliziten Bezugnahmen auf vorgängige oder zeitgleiche Texte.

Die Intertextualitätsforschung beginnt mit Julia Kristevas berühmtem gewordenem Aufsatz aus dem Jahr 1967, deutsch „Bachtin, das Wort, der Dialog und der Roman“ (1972), mit dem vielzierten Mosaikbild:

Jeder Text baut sich als Mosaik von Zitaten auf, jeder Text ist Absorption und Transformation eines anderen Textes. An die Stelle des Begriffs der Intersubjektivität tritt der Begriff der Intertextualität, und die poetische Sprache lässt sich zumindest als eine doppelte lesen (Kristeva 1972, S. 348).

Nach de Beaugrande/Dressler ist Intertextualität eine Kategorie

um die Abhängigkeiten zwischen Produktion bzw. Rezeption eines gegebenen Textes und dem Wissen der Kommunikationsteilnehmer über andere Texte zu bezeichnen (1981, S. 188).

Das ist zwar eine ausgesprochen allgemeine Bestimmung, die aber dazu auffordert bzw. es ermöglicht, Klassifizierungskriterien unterschiedlicher Intertextualitätsphänomene zu benennen – die Autoren tun dies in Bezug auf Textsorten. Susanne Holthuis (1993) unterscheidet zwischen typologischer („als Funktions- oder Äquivalenzrelation zwischen Texten oder Tex-

ten und Texttypen“ (ebd., S. 54)) und referentieller Intertextualität. Typologische Intertextualität, literaturwissenschaftlich ausgedrückt: gattungsbezogene Parallelität,

basiert [...] auf dem Prinzip der Äquivalenz, verstanden als mehr oder weniger komplexe identische oder äquivalente typologische Relationen zwischen Texten (Holthuis 1993, S. 59).

EIN TEXT HAT GRUNDSÄTZLICH EINE DURCH ANDERE TEXTE DETERMINIERTE GESCHICHTE

Ihr entspricht linguistisch formale textuelle Parallelität, Musterhaftigkeit, Textsortenäquivalenz. Referentielle Intertextualität, literaturwissenschaftlich etwa Zitat (in Versionen von Reproduktion, Collage und Parodie), Allusion und Paraphrase, ist aus linguistischer Perspektive „exophorische‘ oder ‚kontextualisierende‘ Referentialität“. Es handelt sich um

Komponenten ‚textexterner Referenz‘ auf außertextliche Korrelate bzw. Wirklichkeits- oder Textmodelle, wobei zu unterscheiden ist, ob die kontextuell bzw. intertextuell orientierte Referenz explizit oder implizit indiziert ist (Holthuis 1993, S. 90/Anm.).

Den Unterschied zwischen vorgängigen und zeitgleichen Texten markiert Diekmannshenke mit den Kategorien „synchron“ und „diachrone Intertextualität“. Synchron

Intertextualität bedeutet, dass „AutorIn und RezipientInnen sich auf Texte ihrer unmittelbaren Gegenwart beziehen.“ „Diachrone Intertextualität im Produktionsprozess“ bezeichnet den Bezug „auf zeitlich zurückliegende Texte, sogenannte Prätexte“ (Diekmannshenke 1997, S. 151).

Intertextualität ist also ein prinzipielles Aufeinanderbezogensein sprachlicher Instanzen und bedeutet, eine Texteinheit nicht isoliert zu denken, sondern als in einen Verbund historischer und zeitgenössischer Texte eingelassen. Mit dieser Bestimmung setzen wir voraus, dass ein Text grundsätzlich auf andere Texte verweist, ohne textuelle Bezüge nicht möglich ist, nie für sich steht und eine durch andere (zeitgenössische und/oder historische) Texte determinierte Geschichte hat.⁵

Intertextualität manifestiert sich konkret sprachlich auf mehreren Ebenen. In Bezug auf unser Beispiel ist die Relation des Textes der Verfassung von 1919 (WRV) – als Nehmertext – zu dem Text der Verfassung von 1848 (RV) – als Gebertext – auf der formalen Ebene der Textsorte, auf der Ebene der strukturellen Übernahmen bzw. Modifizierungen sowie auf der lexikalisch-semantischen Ebene beschreibbar:

- Auf der formalen Ebene stellt die WRV eine Übernahme der Textsorte Verfassung als ‚konstitutionelle Normierung der Grundrechte‘ dar. Explizit nimmt auf diesen Aspekt ein Mitarbeiter von Hugo Preuß, Alfred Schulze, Bezug. Er erklärte sich im Zuge der Debatte bereit, die Grundrechte „aus der 48er Verfassung ab[zu]schreiben, soweit sie heute noch paßt“ (Schulze 1919, S. 244).

INTERTEXTUELLE BEZÜGE AUF MEHREREN SPRACHEBENEN ZWISCHEN DEN TEXTEN DER VERFASSUNG VON 1848 UND 1919

- Auf der strukturellen Ebene lassen sich in Bezug auf Abweichungen bzw. Übereinstimmungen folgende Feststellungen machen: Die Anzahl der als *Grundrechte* bezeichneten Textelemente (*Paragrafen* bzw. *Artikel*) ist unterschiedlich (RV: 60, WRV: 57). Der Status dieser Textelemente wird unterschiedlich bezeichnet (RV: §, WRV: *Artikel*). Die Reihenfolge der einzelnen Grundrechte wird z. T. übernommen, z. T. verändert. So folgt in beiden Verfassungen die Bestimmung zur Meinungsfreiheit auf die Bestimmung zum Briefgeheimnis, dagegen sind zwischen den Bestimmungen,

die Freizügigkeit (§ 133) und Auswanderungsfreiheit (§ 136) regeln, in der RV zwei Bestimmungen eingeschaltet, in der WRV folgen sie unmittelbar nacheinander (Art. 111, 112).

- Der lexikalisch-semantische Vergleich zeigt Wiederaufnahmen/Reformulierungen (z. B. die wörtlichen Parallelen von § 138 / Art. 114: „Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“) und Ergänzungen: Während § 140 lapidar festlegt, „Die Wohnung ist unverletzlich“, ist der entsprechende Artikel 11 der WRV mit der Formulierung „Die Wohnung jedes Deutschen ist für ihn eine Freistätte und unverletzlich“ ausführlicher, man kann sagen, pathetischer. Während § 144 der RV knapp bestimmt: „Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit“, ist Art. 135 deutlich präziser: „Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsausübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.“ Ein weiteres Moment der Intertextualität sind Adaptionen. Insofern „Preßfreiheit“ ein zentrales Motiv der Revolution von 1848

war, wird sie als Sachverhalt in § 143 ausführlich in der Paulskirchenverfassung abgesichert, die Zensurbestimmungen des Vormärz widerspiegelnd: „Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maaßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.“ 1919 dagegen wird sie zwar normiert, allerdings wird in Art. 118/2 lediglich in größter Knappheit festgelegt: „Eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. [...]“.

- Im Hinblick auf textfunktionale Varianten zeigen zwei Beispiele den Unterschied zwischen der vagen Soll-Bestimmung der RV (§ 155: „Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall gesorgt werden.“; § 148: „Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden“) und der apodiktisch-direktiven und damit verpflichtenden Formulierung (Art. 43: „Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen.“;

Art. 136: „Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit [...] gezwungen werden.“). Schließlich sind Bezeichnungsersetzungen Beispiele für lexikalisch-semantic Inter textualität: Während 1848 das Verhältnis der in Staatsdiensten Arbeitenden mit *Staatsdiener* bezeichnet wird (§ 156: „Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.“), heißt ihr Status 1919 deutlich distanzierter *Staatsbeamte* (Art. 143: „Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.“).

Auf welcher Sprachebene solche intertextuellen Bezugnahmen auch stattfinden – sie sind, wenn es sich um Bezüge auf historische Texte handelt – Faktoren der Schaffung von Historizität.

Daraus leiten wir das Prinzip der intertextuellen Reflektion ab:

Intertextualität ist ein Phänomen, das die Historizität von Texten auf der Textebene als gegenwarts kompatibel gemachte Aktualisierungen von historischen Texten unter den Bedingungen einer jeweiligen gegenwärtigen Diskursformation reflektiert.

4. Fazit: Historizität – markierte Geschichtlichkeit – Relevantsetzung

Nachdem wir unseren Gegenstand auf der Diskursebene verortet, im Kontext agonal funktionalisierten Wissensmanagements beschrieben und auf der Textebene seine formaltextsortenbedingten und lexikalisch-semantic intertextuellen Bezüge herausgestellt haben, formulieren wir als Befund:

Insbesondere in politisch und gesellschaftlich bewussten Zeiten, in Umbruchzeiten also, erfahren gesellschaftliche Relevantsetzungen hohe Dynamik, für die die Schaffung von Historizität ein Umbruch indizierendes Phänomen ist.

Insofern ist auch der Status der Historizität von Texten Ergebnis von Relevantsetzungen, die Umbruchzeiten markieren: Ein historischer Text wird diskursiv platziert, das Wissen über diesen Text wird evaluiert, der Text erhält textstrukturell den Status eines Gebertextes.

HISTORIZITÄT VON TEXTEN IST ERGEBNIS VON RELEVANTSETZUNGEN, DIE UMBRUCHZEITEN MARKIEREN

Mit dieser Bezugnahme im Sinn einer Relevantsetzung und Schaffung von Historizität erhält der Gebertext paradigmatisches Potenzial. Wir beziehen Historizität und Paradigma aufeinander, indem wir *Pa-*

radigma bestimmen als Ergebnis eines Relevantsetzungsprozesses – in unserem Fall des Grundrechteteils der Verfassung von 1848, die den Status eines Gebertextes erhält.

Ist dieser Befund belast- und generalisierbar? Dies gilt es zu überprüfen, was hier nicht geleistet werden kann. Diese Überprüfung müsste, da wir ja die Kategorien Historizität, Umbruch, Paradigmatik aufeinander beziehen, exemplarisch die Verfassungsdiskurse 1933, 1945 und 1989/90 rekonstruieren.

In Bezug auf den Umbruch von 1933 müssten wir feststellen: Unter geänderten gesellschaftlich-politischen Bedingungen verliert ein bis dahin als paradigmatisch gewerteter Text auf einmal seine Gültigkeit, wird entwertet und als irrelevant abgesetzt – er wird enthistorisiert. Das tun die Nazis mit der Weimarer Reichsverfassung: Sie entwerten sie und insbesondere die Grundrechte bereits während der Weimarer Republik und dann vor allem nach 1933. Die Paradigmatik des Grundrechteteils der Weimarer Reichsverfassung von 1919, und erst recht die der Paulskirchenverfassung, wird dann im Verfassungskonvent 1947/48 neu geschaffen, in dem explizit diese Verfassungstradition der Grundrechtenormierung aufgenommen wird. Beim Umbruch von 1989/90 dann geht es gar nicht mehr um die Relation von Geber- und Nehmer-text mit diskursiven, evaluierenden und textstrukturellen Manifestationen, sondern das Grundgesetz und

die in ihm kodifizierten Grundrechte erhalten sozusagen absoluten Status, indem sein Geltungsbereich auf die neuen Bundesländer übertragen wurde, ohne dass der Text als solcher verändert worden wäre.

Anmerkungen

- ¹ Leicht überarbeiteter Vortrag, gehalten auf der 3. Jahrestagung des Tagungsnetzwerks „Diskurs – interdisziplinär“, 19. bis 21. November 2013, Universität Bremen: „Die Gegenwärtigkeit historischer Diskursformationen – Begriffsgeschichte – Historische Pragmatik – Textuelle Historizität“.
- ² Schlieben-Lange (1996) beschreibt das Umbruchphänomen diskursbezogen in Bezug auf die Geschichte der Sprachwissenschaft: „Brüche in Serien können in dieser Perspektive gerade als Erscheinungsform des diskursiven Zugriffs gelesen werden: die Serien verändern sich, wenn sie in den Sog der Diskurse als je neuer Systematisierungen des sprachlich formulierten Wissens (z. B. über Sprache) geraten.“ (ebd., S. 237).
- ³ Vgl. auch Warnke (2002): „Jedes Textvorkommen dokumentiert als Positionierung von Aussagen bereits diskursive Strukturen und schreibt die Diskursformation inhaltlich fort“ (S. 9).
- ⁴ Antos macht „die Rolle von Texten im Kontext der kulturellen Evolution von Wissen zum Ausgangs- und Zielpunkt einer ‚evolutionstheoretischen‘ Begründung der Textlinguistik“ (Antos 1997, S. 44).
- ⁵ In der Formulierung von Ulla Fix: „Jeder Text wird vom Produzenten wie vom Rezipienten mit Bezug auf Textwissen und Texterfahrung, d. h. vor dem Hintergrund zuvor produzierter und rezipierter Texte, in der Kontinuität des jeweiligen Umgangs mit Texten wahrgenommen.“ (Fix 2008, S. 449).

Literaturverzeichnis

- Antos, Gerd (1997): Texte als Konstitutionsformen von Wissen. Thesen zu einer evolutionstheoretischen Begründung der Textlinguistik. In: Antos, Gerd / Heike Tietz (Hg.): Die Zukunft der Textlinguistik. Traditionen, Transformationen, Trends. Berlin, New York: de Gruyter, S. 43-63.
- Beyerle, Konrad (1919): [Grundrechtediskussion], zitiert nach Pauly 2004.
- Bollmeyer, Heiko (2007): Der steinige Weg zur Demokratie. Die Weimarer Nationalversammlung zwischen Kaiserreich und Republik. Frankfurt / M.: Campus.
- Cohn, Oskar (1919): [Grundrechtediskussion], zitiert nach Pauly 2004.
- de Beaugrande, Robert / Wolfgang U. Dressler (1981): Einführung in die Textlinguistik. Tübingen: Niemeyer.
- Diekmannshenke, Hajo (1997): Spontane versus kanonisierte Intertextualität. Vom neuen Umgang mit der Bibel in der Reformationszeit. In: Klein, Josef / Ulla Fix (Hg.): Textbeziehungen. Linguistische und literaturwissenschaftliche Beiträge zur Intertextualität. Tübingen: Stauffenberg, S. 149-166.
- Ebert, Friedrich (1919a): Nationalversammlung, 54. Sitzung, 11. Juli 1919. In: Stenografische Berichte Bd. 328, S. 1502.
- Ebert, Friedrich (1919b): [Grundrechtediskussion], zitiert nach Pauly 2004.

- Fix, Ulla (2008): Aspekte der Intertextualität. In: Text- und Gesprächslinguistik. 1. Halbband. Hg. von Brinker, Klaus/Gerd Antos/Wolfgang Heinemann/Sven F. Sager (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 16). Berlin/New York: de Gruyter, S. 449-457.
- Gröber, Adolf (1919): Verfassunggebende deutsche Nationalversammlung. 18. Sitzung des Verfassungsausschusses, 31. März 1919. Weimar 1919, S. 183.
- Guilhaumou, Jacques (2003): Geschichte und Sprachwissenschaft – Wege und Stationen (in) der ‚analyse du discours‘. In: Handbuch sozialwissenschaftliche Diskursanalyse. Band 2: Forschungspraxis. Hg. von Keller, Reiner/Andreas Hirsland/Werner Schneider/Willi Viehöfer. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 19-65.
- Holthuis, Susanne (1993): Intertextualität. Aspekte einer rezeptionsorientierten Konzeption. Tübingen: Stauffenburg.
- Kämper, Heidrun (2011): Politische Wechsel – sprachliche Umbrüche: zum Verhältnis von Zeitgeschichte und Sprachgeschichte. In: Bock, Bettina/Ulla Fix/Steffen Pappert (Hg.): Politische Wechsel – sprachliche Umbrüche. Berlin: Frank und Timme, S. 31-50.
- Koch-Weser, Erich (1919a): [Grundrechtediskussion], zitiert nach Pauly 2004.
- Koch-Weser, Erich (1919b): [Grundrechtediskussion], in: Stenografische Berichte, 70. Sitzung, 30. Juli 1919, S. 2123.
- Kristeva, Julia (1972): Bachtin, das Wort, der Dialog und der Roman. In: Literaturwissenschaft und Linguistik. Ergebnisse und Perspektiven. Bd. 3: Zur linguistischen Basis der Literaturwissenschaft II. Hrsg. v. Jens Ihwe (= Ars Poetica; 8). Frankfurt/M.: Athenäum, S. 345-375.
- Naumann, Friedrich (1919a): Verfassunggebende deutsche Nationalversammlung. 18. Sitzung des Verfassungsausschusses, 31. März 1919. Weimar 1919, S. 179.
- Naumann (1919b): [Grundrechtediskussion], in: Stenografische Berichte, 71. Sitzung, 31. Juli 1919, S. 2190
- Pauly, Walter (2004): Grundrechtslaboratorium Weimar. Zur Entstehung des zweiten Hauptteils der Reichsverfassung vom 14. August 1919 unter Mitarbeit von Olaf Hünemörder. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Schlieben-Lange, Brigitte (1996): Über die Notwendigkeit eines Diskurs-Begriffs in der Sprachwissenschaftsgeschichte. In: Brekle, Herbert A./Edeltraud Dobnig-Jülich/Helmut Weiß (Hg.): A Science in the Making. The Regensburg Symposia on European Linguistic Historiography. Münster: Nodus, S. 233-241.
- Schücking, Walther (1919): [Grundrechtediskussion], zitiert nach Pauly 2004.
- Schulze, Alfred (1919): [Grundrechtediskussion], zitiert nach Bollmeyer 2007.
- Warnke, Ingo H. (2000): Diskursivität und Intertextualität als Parameter sprachlichen Wandels – Prolegomena einer funktionalen Sprachgeschichtsschreibung. In: Warnke, Ingo (Hg.): Schnittstelle Text : Diskurs. Frankfurt/M. u. a.: Lang, S. 215-222.
- Warnke, Ingo H. (2002): Texte in Texten – Poststrukturalistischer Diskursbegriff und Textlinguistik. In: Adamzik, Kirsten (Hg.): Texte – Diskurse – Interaktionsrollen. Analysen zur Kommunikation im öffentlichen Raum. Tübingen: Stauffenburg, S. 1-17
- Warnke, Ingo H. (2008): Streudiskurse – Wissensverteilung in der Menschenrechtsbewegung zwischen globaler Produktion und lokaler Rezeption. In: Stenschke, Oliver/Sigurd Wichter, (Hg.): Wissenstransfer und Diskurs. Frankfurt/M.: Lang, S. 25-41.

Bildnachweise

Seite 13: [https://de.wikipedia.org/wiki/Grundrechte_des_deutschen_Volkes#/media/File: Bilderrevolution 0163.jpg](https://de.wikipedia.org/wiki/Grundrechte_des_deutschen_Volkes#/media/File:Bilderrevolution_0163.jpg)

Seite 15: https://de.wikipedia.org/wiki/Weimarer_Verfassung#/media/File:Deutsches_Reichsgesetzblatt_1919_152_1383.jpg ■